

Informationen zum neuen Investitionsfreibetrag

Quelle: <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/betriebseinnahmen-und-ausgaben/investitionsfreibetrag.html>

Ab dem Jahr 2023 kann bei der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens ein Investitionsfreibetrag (**IFB**) als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Die Abschreibung wird durch den IFB nicht berührt. Diese steht unabhängig davon zusätzlich zu.

Bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung steht der IFB nicht zu.

Der Investitionsfreibetrag kann nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend gemacht werden.

Höhe

Der Investitionsfreibetrag beträgt

- **10 Prozent** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw.
- **15 Prozent** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich **Ökologisierung** zuzuordnen ist.
(Jene Wirtschaftsgüter, für die ein Öko-IFB zusteht, sind in der entsprechenden Verordnung im Abschnitt "Rechtsgrundlagen" aufgelistet.)

Der IFB kann insgesamt höchstens von Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von **1 Mio. Euro** im Wirtschaftsjahr (Deckel) geltend gemacht werden.

Begünstigte Wirtschaftsgüter

Begünstigt für den IFB sind Wirtschaftsgüter, die:

- eine betriebsgewöhnliche **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** haben und
- **inländischen Betrieben** oder inländischen Betriebsstätten **zuzurechnen** sind, wenn der Betrieb oder die Betriebsstätte der Erzielung von betrieblichen Einkünften dient. Dabei gelten Wirtschaftsgüter, die aufgrund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend außerhalb des EU/EWR-Raums eingesetzt werden, als nicht einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zugerechnet.

Nicht begünstigt sind:

1. Wirtschaftsgüter, die zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden,
2. Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG ausdrücklich eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist, also insbesondere
 - Gebäude sowie
 - Pkw und Kombi (begünstigt sind jedoch Fahrschulfahrzeuge und Taxis sowie Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer),
3. sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter,
4. unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind (ausgenommen vom IFB sind jedoch jene unkörperlichen Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. von einer/einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafterin/Gesellschafter erworben werden),
5. gebrauchte Wirtschaftsgüter,
6. Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.
(Nicht begünstigte Anlagen im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern sind in der entsprechenden Verordnung im Abschnitt "Rechtsgrundlagen" näher beschrieben.)

Nachversteuerung

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die ein IFB in Anspruch genommen worden ist, vor Ablauf einer **Behaltefrist von vier Jahren** (Fristenberechnung von Tag zu Tag) aus dem Betriebsvermögen aus, hat grundsätzlich eine **Nachversteuerung** des in Anspruch genommenen Freibetrages zu erfolgen. Gleiches gilt bei dauerhafter Verbringung ins Ausland (ausgenommen bei entgeltlicher Überlassung im EU/EWR-Raum). Es ist daher wichtig, jene Wirtschaftsgüter genau zu verzeichnen, die für den IFB (ganz oder teilweise) herangezogen werden.

Der Investitionsfreibetrag ist im Jahr des Ausscheidens oder des Verbringens insoweit **gewinnerhöhend** anzusetzen.

Im Falle der Übertragung eines Betriebes ist der gewinnerhöhende Ansatz beim Rechtsnachfolger vorzunehmen.

Im Falle des Ausscheidens infolge **höherer Gewalt** oder behördlichen Eingriffs unterbleibt der gewinnerhöhende Ansatz.

Hinweis

Als "höhere Gewalt" gilt grundsätzlich jedes Ausscheiden des Wirtschaftsgutes gegen den Willen der Unternehmerin/des Unternehmers (z.B. Zerstörung, Diebstahl, aber auch schlichtes "Kaputtwerden").

Geltendmachung

Der Freibetrag ist in der **Steuererklärung** an der dafür vorgesehenen Stelle auszuweisen. Die Inanspruchnahme des Freibetrages ist im **Anlageverzeichnis** bzw. in der Anlagekartei auszuweisen. Die Verzeichnisse sind der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Rechtsgrundlagen

- § 11 Einkommensteuergesetz (EStG)
- Verordnung über Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung für Zwecke des Investitionsfreibetrages dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist (Öko-IFB-VO)
- Verordnung über die vom Investitionsfreibetrag ausgenommenen Anlagen im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern (Fossile Energieträger-Anlagen-VO)